

# SÄA1: Klarstellung von Antragsfristen zur Mitgliederversammlung

## Beschlussvorlage:

Die Mitgliederversammlung beschließt, die Einleitung des § 6 mit folgendem Wortlaut:

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung erfolgt spätestens 2 Wochen vorher. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mit Begründung beim Vorstand eingegangen sein. Die endgültige Tagesordnung mit allen fristgemäß eingegangenen Anträgen erfolgt durch den Vorstand als Tagungsvorlage. Maßgeblich für die Fristwahrung durch den Vorstand ist nicht der Zugang der Einladung bei dem einzelnen Mitglied, sondern die Versendung durch den Vorstand innerhalb der maßgeblichen Frist.

durch folgende Formulierung zu ersetzen:

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung erfolgt spätestens 2 Wochen vorher. **Bis dahin beim Vorstand eingegangene, begründete Anträge zur Beschlussfassung** der Mitgliederversammlung **werden in der Einladung berücksichtigt**. Maßgeblich für die Fristwahrung durch den Vorstand ist nicht der Zugang der Einladung bei dem einzelnen Mitglied, sondern die Versendung durch den Vorstand innerhalb der **genannten** Frist.

**Dringlichkeitsanträge zur Mitgliederversammlung können bis zu vier Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über deren Zulassung entscheidet der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitglieder werden über solche Anträge per E-Mail und/oder auf der Website der Gemeinde Lünebach informiert.**

Die **vorläufige** Tagesordnung mit allen fristgemäß eingegangenen Anträgen **wird durch den Vorstand als Tagungsvorlage zur Verfügung gestellt**.

**Initiativanträge während der Mitgliederversammlung können gestellt werden. Über deren Zulassung entscheidet der Versammlungsleiter. Sie bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen, gültigen Stimmen.**

## Begründung:

BGB § 32 Abs. 1 bestimmt, dass alle zu beschließenden Anträge in der Einladung zur Mitgliederversammlung benannt werden müssen:

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Das erfordert, dass solche Anträge bereits vor Einladung dem Vorstand vorliegen müssen. Ansonsten können sie nicht berücksichtigt und auch nicht abgestimmt werden. Die Änderung ermöglicht, dass Anträge

bis zum Versenden der Einladung eingereicht werden können. D.h. auch, dass Anträge das ganze Jahr über eingereicht werden können und sollen.

Ferner ermöglicht BGB § 40 der Satzung Regelungen zu treffen, die von BGB § 32 abweichen:

Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, der §§ 28, 31a Abs. 1 Satz 2 sowie der §§ 32, 33 und 38 finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt. Von § 34 kann auch für die Beschlussfassung des Vorstands durch die Satzung nicht abgewichen werden.

BGB § 40 wird idR so ausgelegt, dass er für dringliche Fälle angewendet werden soll. Daher die zusätzlichen Regelungen für Dringlichkeits- und Initiativanträge. Die Mitglieder müssen regelmäßig weiterhin die Möglichkeit haben, sich auf zur Abstimmung gestellte Anträge vorbereiten zu können. Da dies bei während der Mitgliederversammlung gestellten Initiativanträgen nicht möglich ist, soll hier eine besondere Hürde geschaffen werden, die im Antrag auf Niveau von Satzungsänderungsanträgen gelegt wird.

Desweiteren kann eine Tagesordnung niemals endgültig sein, da sie - auch während der Sitzung - durch Verfahrensanträge verändert werden kann.

## **SÄA2: Streichung des § 6 Absatz 1 zur außerordentlichen Mitgliederversammlung**

### **Beschlussvorlage:**

Die Mitgliederversammlung beschließt, den § 6 Absatz 1 mit folgendem Wortlaut:

"Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Jede ordnungsgemäß anberaumte - ordentliche oder außerordentliche - Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine andere Regelung trifft."

zu streichen.

### **Begründung:**

Die Regelungen in diesem Absatz widersprechen dem Minderheitenschutz, der in BGB § 37 Abs. 1 vorgesehen ist:

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

oder werden im folgenden § 6 Absatz 2 bereits revidiert (betrifft Regelung zur Beschlussfähigkeit). Im letzten Satz wird eine Unsicherheit der Auszählungsmodalitäten geschaffen, die an anderer Stelle der Satzung (§ 6 Absatz 2) besser geregelt ist, da dort darauf eingegangen wird, wie Enthaltungen zu werten sind. Eine Streichung des Absatzes schafft mehr Klarheit in allen Punkten. Die Regelung zum Minderheitenschutz bleibt erhalten, da sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

## SÄA3 Widersprüchliche Regelungen zur Leitung der Mitgliederversammlung entfernen

### Beschlussvorlage:

Die Mitgliederversammlung beschließt, den § 7 Absatz 4 Punkt b um die Regelungen zur Leitung der Mitgliederversammlung zu kürzen. Bisheriger Wortlaut:

- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden. Oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

Wird ersetzt durch:

- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

### Begründung:

Die Leitung der Mitgliederversammlung ist in § 6 Absatz 2 bereits geregelt. Dort wird auch der Fall der Abwesenheit von Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden geregelt.

## SÄA4 Missverständliche Formulierung bezüglich Leitung der Vorstandssitzung korrigieren

### Beschlussvorlage:

Die Mitgliederversammlung beschließt, den Teil des § 7 Absatz 5 mit folgendem Wortlaut:

“Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.”

durch folgende zu ersetzen:

“**Die Leitung der Vorstandssitzung hat der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.** Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. **Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt.** Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des **Sitzungsleiters.**”

### Begründung:

Intention der ursprünglichen Formulierung war klar zu stellen, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder - wenn der stellvertretende Vorsitzenden die Sitzung leitet - die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden entscheidet. Da der Halbsatz zum stellv. Vorsitzenden aber die einzige Formulierung bezüglich Leitung der Vorstandssitzung ist, kann der Satz so verstanden werden, dass der stellvertretende Vorsitzende **immer** Sitzungsleiter der Vorstandssitzung wäre. Mit der Änderung wird dieses mögliche Missverständnis ausgeräumt und die ursprüngliche Intention erhalten.

Ferner wird eine Erläuterung bezüglich der Bedeutung der “einfachen Mehrheit” eingefügt. Der Begriff “einfache Mehrheit” ist nicht eindeutig definiert und wird regelmäßig mit der “relativen Mehrheit” verwechselt. Zur Klarstellung sollte, wie auch in § 6 Absatz 2, erläutert werden, dass ausschließlich Ja und Nein Stimmen ausgezählt werden.

# SÄA5 Korrektur von Tippfehlern

## Beschlussvorlage:

Die Mitgliederversammlung beschließt, die im folgenden aufgelisteten Tippfehler in der Satzung sinnerhaltend zu korrigieren:

- 1.) § 7 Vorstand: "Jeder ist allein Vertretungsberechtigt."  
wird korrigiert zu: "**Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.**"
- 2.) § 7 Vorstand: "darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter"  
wird korrigiert zu: "darunter der Vorsitzende oder **der stellvertretende Vorsitzende**"
- 3.) § 8 Kassenprüfung: "erstatten der Mitglieder Versammlung einen Prüfungsbericht"  
wird korrigiert zu: "erstatten der **Mitgliederversammlung** einen Prüfungsbericht"
- 4.) § 8 Kassenprüfung: "bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäft"  
wird korrigiert zu: "bei ordnungsgemäßer Führung der **Kassengeschäfte**"
- 5.) § 9 Auflösung des Vereins: "Sofern die Mitglieder Versammlung"  
wird korrigiert zu: "Sofern die **Mitgliederversammlung**"
- 6.) § 9 Auflösung des Vereins: "sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam"  
wird korrigiert zu: "sind der Vorsitzende und der **stellvertretende Vorsitzende** gemeinsam"
- 7.) § 9 Auflösung des Vereins: "gelten entsprechend für den Fall, das der Verein"  
wird korrigiert zu: "gelten entsprechend für den Fall, **dass** der Verein"

## Begründung:

Tippfehler und sprachliche Ungenauigkeiten werten die Satzung ab und sollten korrigiert werden.